

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 709-17
öffentlich

Datum: 13.11.2017
Amt: Amt für Öffentliche
Ordnung, Kultur und
Soziales

Betreff

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Miltern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Miltern	07.12.2017	
Hauptausschuss	13.12.2017	
Stadtrat	20.12.2017	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung

den Kameraden René Göring mit Wirkung zum 01.01.2018

als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Miltern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde

für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen
Begründung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 709-17 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Miltern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis

Gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG obliegen der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Tangermünde.

Nach § 14 Abs. 6 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrsatzung) ist in den einzelnen Ortsfeuerwehren auf Vorschlag der Mitglieder ein Ortswehrleiter zu berufen.

Der bisherige Ortswehrleiter Miltern, Kamerad Jürgen Kansy, hat seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt.

Am 03.12.2017 haben die Mitglieder des Einsatzdienstes den Kameraden René Göring mehrheitlich mit 22 von 24 Stimmen für die Funktion des Ortswehrleiters vorgeschlagen. Insgesamt stimmberechtigt waren 26 Mitglieder.

Der Ortswehrleiter ist sowohl Repräsentant der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr als auch Bediensteter mit hoheitlichen Befugnissen der Stadt Tangermünde. Hoheitliche Befugnisse werden nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) von Bediensteten wahrgenommen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG ist daher der Ortswehrleiter zum Ehrenbeamten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Michael Classe
Sachgebietsleiter Allgemeine Gefahrenabwehr